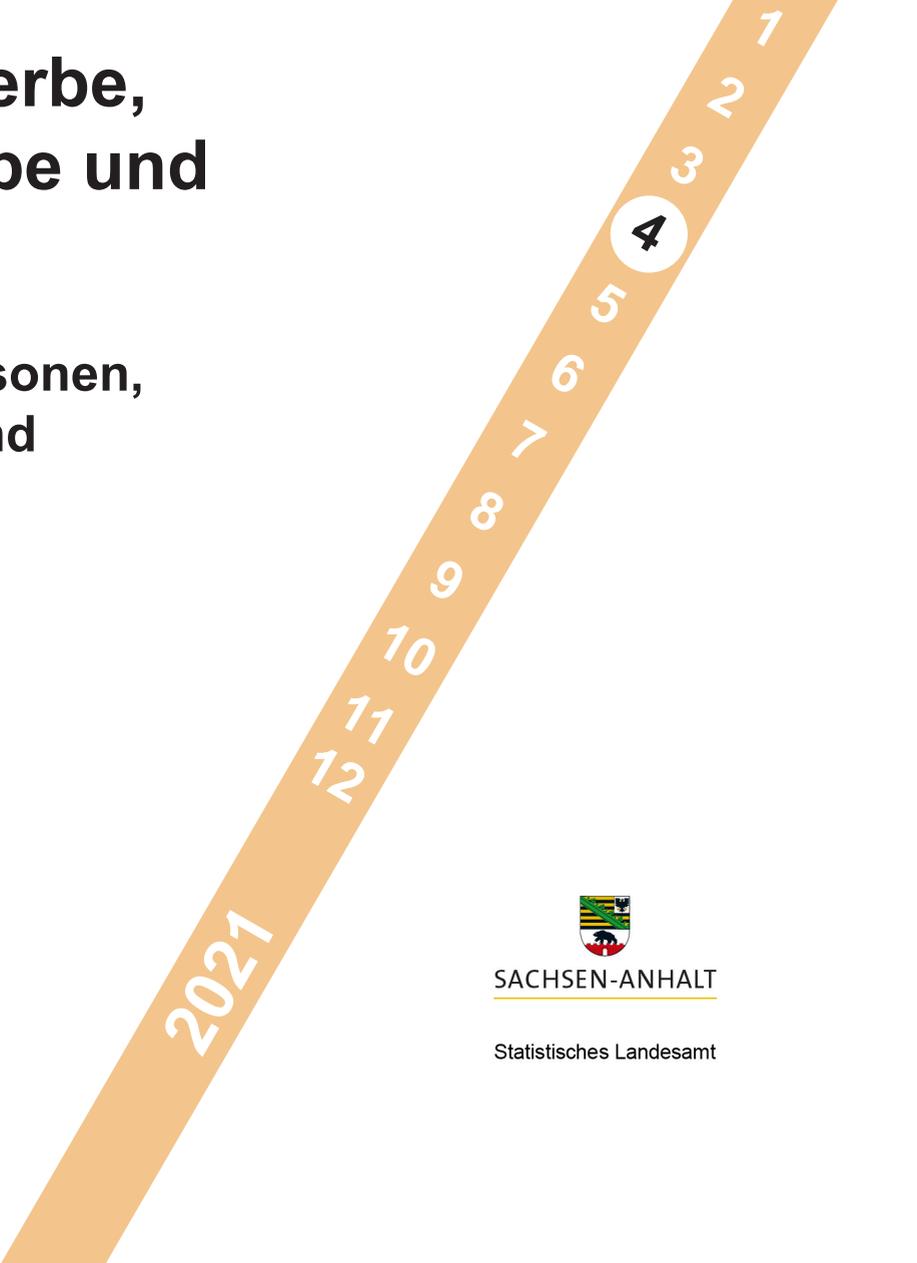




Bauhauptgewerbe, Ausbaugewerbe und Bauträger

Umsatz, Tätige Personen,
Auftragseingang und
Auftragsbestand
im Baugewerbe

April 2021



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Herausgabemonat Juli 2021

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Bau, Energie
Herr Dr. Lehmann Telefon: 0345 2318-305

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
 Telefax: 0345 2318-913
 E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de
 Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
 Twitter: @StatistikLSA

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
 E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
 Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Telefon: 0345 2318-714
 E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

**Schriftliche
Bestellungen an:** Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Öffentlichkeitsarbeit
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2021
 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 2,50 Euro - Bestell-Nr.: 3E201
 kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6E201

Foto: Pixabay.com/annca

Statistischer Bericht



Bauhauptgewerbe

Umsatz, Tatige Personen,
Auftragseingang und
Auftragsbestand
im Baugewerbe

April 2021

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
Grafiken	5
1. Bauhauptgewerbe	6
1.1 Betriebe, Tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden sowie baugewerblicher Umsatz (Betriebe mit 20 und mehr tätigen Personen)	6
1.2 Betriebe, Tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden sowie baugewerblicher Umsatz nach Wirtschaftszweigen im Berichtszeitraum Januar bis April 2021	7
1.3 Betriebe, Tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden sowie baugewerblicher Umsatz nach Kreisen im Monat April 2021	8
1.4 Wertindex der Auftragseingänge (Jahr 2015 = 100)	9
1.5 Wertindex des Auftragsbestandes (Jahr 2015 = 100)	9
1.6 Wertindex der Auftragseingänge (Jahr 2015 = 100) - Fortschreibung -	10

Vorbemerkungen

Im Monatsbericht für Betriebe im Bauhauptgewerbe (einschließlich Baunebengewerbe) bzw. im Vierteljahresbericht für Betriebe im Ausbaugewerbe (einschließlich Bauträger) werden die Ergebnisse der Betriebe im Baugewerbe erfasst. Es werden die Betriebe von Unternehmen des Bauhauptgewerbes mit im Allgemeinen 20 und mehr tätigen Personen sowie Betriebe anderer Wirtschaftsbereiche mit 20 und mehr tätigen Personen einbezogen. Für das Ausbaugewerbe hat sich die Berichtskreisuntergrenze mit dem Berichtsjahr 2018 geändert. Hier erfolgt vorerst eine Heranziehung von Betrieben mit 23 und mehr tätigen Personen. Die Meldung erfolgt für den Betrieb einschließlich der zugehörigen Argenteile.

Im Jahr 2008 wurde die Wirtschaftszweigklassifikation 2003 (WZ 2003) durch die neue WZ 2008 ersetzt. Für die Bauberichterstattungen gilt die neue Klassifikation ab dem Berichtsjahr 2009. Die Zuordnung der Betriebe zu Wirtschaftszweigen ist Grundlage zahlreicher Wirtschaftsdaten und ermöglicht Vergleiche auch auf internationaler Ebene. Deshalb muss diese Klassifikation in gewissen zeitlichen Abständen den geänderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst werden. In der WZ 2008 hat sich die Gliederung des Baugewerbes deutlich geändert, außerdem sind die Bauträger dazugekommen. Die Begriffe Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe sollen aber erhalten bleiben. Die Bauträger werden dem Ausbaugewerbe zugeordnet und separat ausgewiesen.

Zum **Bauhauptgewerbe** gehören wirtschaftliche Einheiten, deren Tätigkeit darin besteht, Hochbauten zu errichten (einschließlich Fertigteilbauten), Tiefbauarbeiten auszuführen oder bestimmte Spezialbauarbeiten vorzunehmen. Entsprechend der WZ 2008 werden dem Bauhauptgewerbe die Zweige

- 41.2 - Bau von Gebäuden,
 - 42.1 - Bau v. Straßen u. Bahnverkehrsstrecken,
 - 42.2 - Leitungstiefbau u. Kläranlagenbau,
 - 42.9 - Sonstiger Tiefbau,
 - 43.1 - Vorbereitende Baustellenarbeiten,
 - 43.9 - Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten
- zugeordnet.

Das **Ausbaugewerbe und Bauträger** fasst verschiedene Wirtschaftszweige zusammen, die im Wesentlichen Einheiten enthalten, die überwiegend Ausbauarbeiten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten vornehmen. Es setzt sich aus den Zweigen:

- 41.1 - Erschließ. v. Grundstücken, Bauträger,
 - 43.2 - Bauinstallation,
 - 43.3 - Sonstiger Ausbau
- zusammen.

Durch diese Abgrenzung der Wirtschaftszweige bleiben die Bereiche Bauhauptgewerbe und Ausbaugewerbe in ihrer Gesamtheit vergleichbar.

Hinweis: Aus der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe vom Juni 2020 wurde der neue Auskunftspflichtigenkreis ab Januar 2021 für den Monatsbericht im Bauhauptgewerbe nach den bundesweit einheitlich geltenden methodischen Regelungen bestimmt. Für die Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern erfolgt die Berichtskreisänderung aufgrund der Jahreserhebung im Ausbaugewerbe (Betriebe von Unternehmen mit 10 und mehr tätigen Personen) vom Juni 2020 ebenfalls zum Jahreswechsel.

Es gelten folgende Definitionen:

Tätige Personen

Als Tätige Personen gelten alle im Betrieb Beschäftigten, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen bzw. Betrieb stehen, die im Unternehmen bzw. Betrieb tätigen Inhaberinnen und Inhaber und Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen, soweit diese Familienangehörigen mindestens 55 Stunden im Monat im Unternehmen bzw. Betrieb tätig sind.

Entgelte

Es wird die Summe der lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) angegeben. Dies versteht sich ohne Arbeitgeberanteile, ohne Beiträge zu Sozialkassen des Baugewerbes, ohne Winterbeschäftigungsumlage, ohne Aufwendungen für betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung, ohne Vorruhestandsgelder und ohne Kurzarbeitergeld. Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind.

Geleistete Arbeitsstunden

Alle von Inhaberinnen und Inhabern, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern und Auszubildenden auf Baustellen und Bauhöfen tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Arbeitsstunden ohne Stunden für Bürotätigkeit.

Umsatz (ohne Umsatzsteuer)

Als Umsatz gelten die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren Beträge für Bauleistungen im Bundesgebiet einschließlich Umsätzen aus eigener Subunternehmertätigkeit und der einbehaltenen Teilleistungen aus der Vergabe an Subunternehmer. Dazu zählen auch Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferung oder Leistungen ab 5 000 Euro.

Abkürzungen

MD = Monatsdurchschnitt
o. a. S. = ohne ausgeprägten Schwerpunkt
a. n. g. = anderweitig nicht genannt

Zeichenerklärung

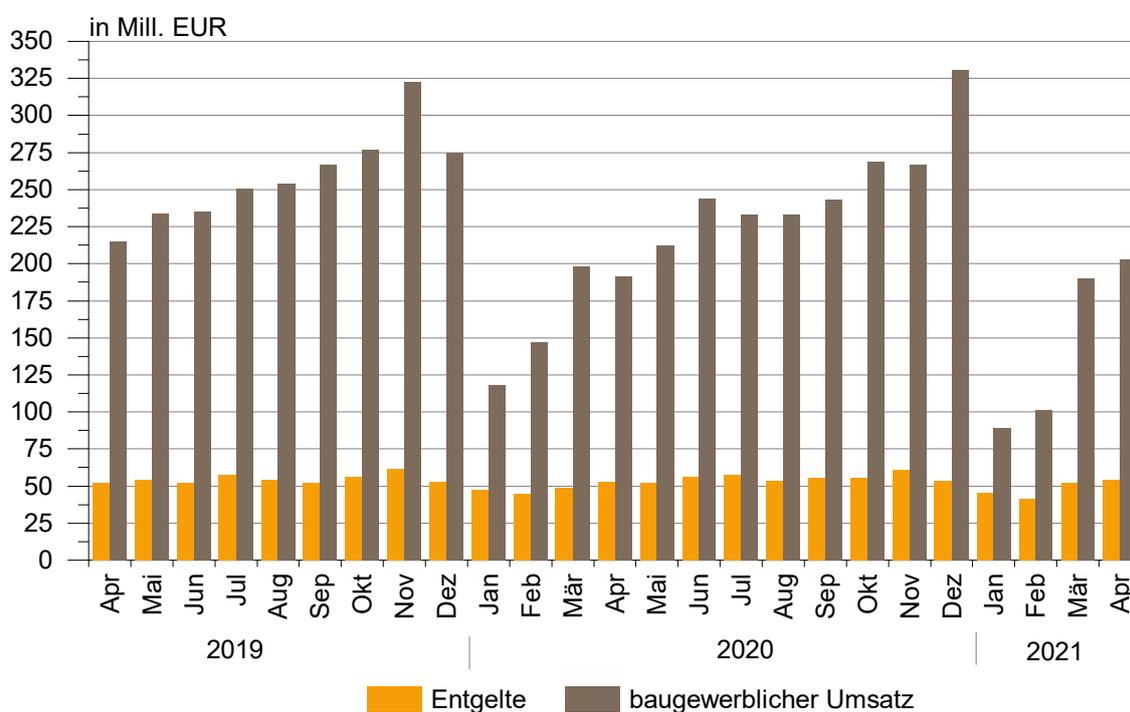
- = nichts vorhanden
. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
x = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll
0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

Anmerkungen:

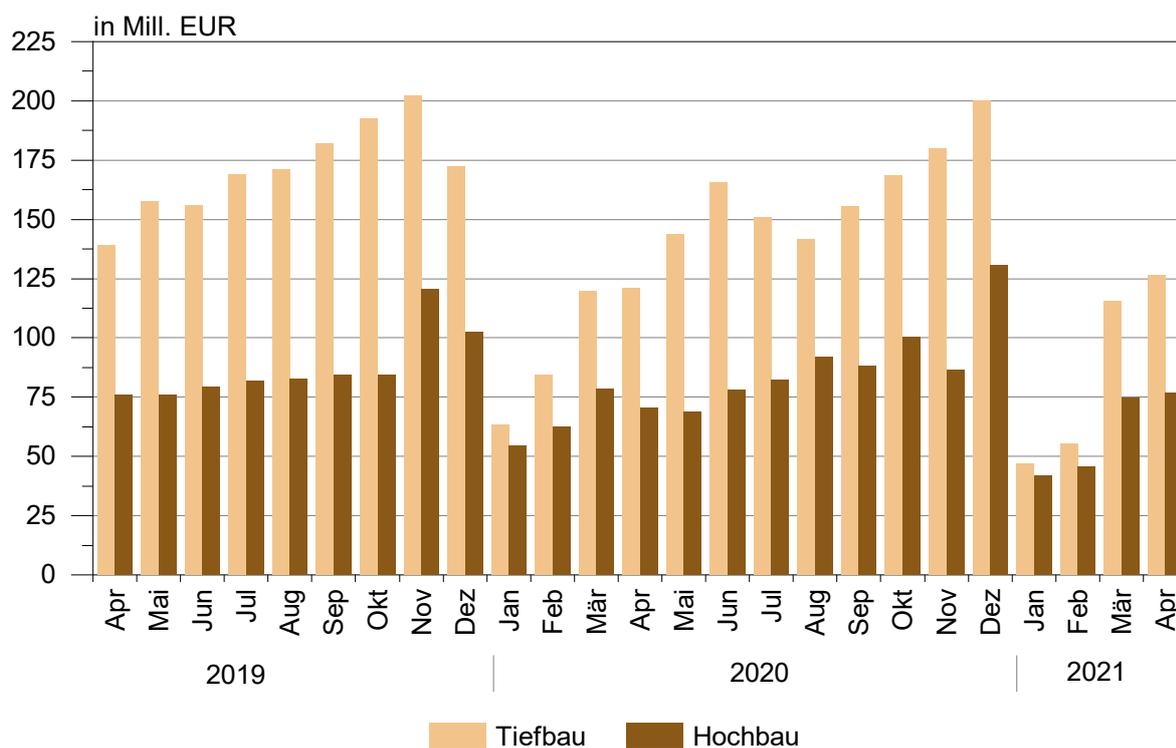
Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Der Erhebungsbogen zur vorliegenden Statistik ist in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Entwicklung von baugewerblichem Umsatz sowie Entgelten im Bauhauptgewerbe



Entwicklung des baugewerblichen Umsatzes in den Bereichen Hoch- und Tiefbau



1. Bauhauptgewerbe

1.1 Betriebe, Tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden sowie baugewerblicher Umsatz (Betriebe mit 20 und mehr tätigen Personen)

Merkmal/Einheit	April 2020	März 2021	April 2021	Januar bis April 2021 ²	Veränderung um % April 2021 gegenüber	
					April 2020	März 2021
Betriebe	314	308	308	308	-1,9	-
Tätige Personen insgesamt	17 128	17 075	17 131	17 014	-	0,3
Entgelte in 1 000 EUR	53 089	52 353	54 052	193 239	1,8	3,2
Durchschnittsentgelt je Tätige Person in EUR	3 100	3 066	3 155	11 358	1,8	2,9
geleistete Arbeitsstunden						
Geleistete Arbeitsstunden in 1 000 h	1 738	1 914	1 849	5 786	6,4	-3,3
Wohnungsbau	231	241	229	725	-0,9	-5,0
gewerblicher und industrieller Bau	847	986	914	3 084	7,9	-7,3
Hochbau	274	311	283	1 026	3,3	-9,0
Tiefbau	573	675	631	2 058	10,1	-6,5
öffentlicher und Straßenbau	660	686	706	1 977	7,0	2,9
Hochbau	92	95	97	305	5,4	2,1
Tiefbau	568	591	609	1 672	7,2	3,0
davon Straßenbau	368	356	371	983	0,8	4,2
sonstiger Tiefbau	200	235	238	689	19,0	1,3
Geleistete Arbeitsstunden je Arbeitstag in 1 000 h	87	83	92	71	5,7	10,8
Umsätze						
Baugewerblicher Umsatz in 1 000 EUR ¹	191 624	190 191	203 109	583 048	6,0	6,8
Wohnungsbau	29 614	30 579	32 757	93 206	10,6	7,1
gewerblicher und industrieller Bau	88 646	89 483	87 402	272 783	-1,4	-2,3
Hochbau	30 811	33 633	32 260	110 629	4,7	-4,1
Tiefbau	57 835	55 850	55 142	162 154	-4,7	-1,3
öffentlicher und Straßenbau	73 363	70 128	82 951	217 059	13,1	18,3
Hochbau	10 175	10 543	11 685	35 088	14,8	10,8
Tiefbau	63 188	59 585	71 266	181 971	12,8	19,6
davon Straßenbau	37 148	34 982	42 297	99 718	13,9	20,9
sonstiger Tiefbau	26 040	24 603	28 969	82 253	11,2	17,7
Baugewerblicher Umsatz je Arbeitstag in 1 000 EUR	9 581	8 269	10 156	7 110	6,0	22,8

¹ ohne Umsatzsteuer

² Betriebe und Tätige Personen im Jahresdurchschnitt

1.2 Betriebe, Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, Entgelte sowie baugewerblicher Umsatz nach Wirtschaftszweigen im Berichtszeitraum Januar bis April 2021

Wirtschaftszweig	Betriebe ¹	Tätige Personen ¹	Geleistete Arbeitsstunden	Entgelte	Baugewerblicher Umsatz
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR	
41.20.1 Bau von Gebäuden (ohne Fertigteilbau)	95	3 604	1 183	36 952	176 375
41.20.2 Errichtung von Fertigteilbauten	-	-	-	-	-
42.11.0 Bau von Straßen	60	4 365	1 342	47 780	146 097
42.12.0 Bau von Bahnverkehrsstrecken	9	2 064	719	32 083	42 647
42.13.0 Brücken- und Tunnelbau	4	191	52	2 353	6 619
42.21.0 Rohrleitungsbau, Brunnenbau, Kläranlagenbau	31	1 717	567	18 367	50 572
42.22.0 Kabelnetzleitungstiefbau	15	664	301	7 993	19 539
42.91.0 Wasserbau	1
42.99.0 Sonstiger Tiefbau, a. n. g.	6	444	149	4 920	8 691
43.11.0 Abbrucharbeiten	3
43.12.0 Vorbereitende Baustellenarbeiten	5	401	172	5 466	19 565
43.13.0 Test- und Suchbohrung	3
43.91.1 Dachdeckerei	19	543	197	5 255	16 100
43.91.2 Zimmerei und Ingenieurholzbau	2
43.99.1 Gerüstbau	9	416	202	4 600	11 239
43.99.2 Schornstein-, Feuerungs- u. Industrieofenbau	4	175	55	1 891	4 643
43.99.9 Baugewerbe, a. n. g.	42	2 092	718	21 695	71 411
41.2 bis					
43.9 Bauhauptgewerbe insgesamt	308	17 014	5 786	193 239	583 048

¹ im Jahresdurchschnitt

1.3 Betriebe, Tätige Personen, Entgelte, geleistete Arbeitsstunden sowie baugewerblicher Umsatz nach Kreisen im Monat April 2021

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Be- triebe	Tätige Personen insgesamt	Entgelte	Geleistete Arbeits- stunden insgesamt	Darunter	Baugewerbl. Umsatz insgesamt	Darunter
					im Hochbau		im Hochbau
	Anzahl		1 000 EUR		1 000 h		1 000 EUR
Dessau-Roßlau, Stadt	12	566	1 426	51	21	8 964	1 307
Halle (Saale), Stadt	14	1 270	4 104	133	31	18 457	6 295
Magdeburg, Landeshauptstadt	38	2 183	7 040	249	74	27 940	10 704
Altmarkkreis Salzwedel	12	470	1 203	53	20	5 674	2 098
Anhalt-Bitterfeld	22	729	2 004	91	41	8 758	4 529
Börde	22	673	1 841	76	48	8 494	6 919
Burgenlandkreis	28	1 454	4 377	164	31	16 448	4 255
Harz	26	1 225	3 679	131	55	12 638	4 844
Jerichower Land	13	2 133	8 696	203	18	15 112	773
Mansfeld-Südharz	19	1 131	3 303	121	35	8 771	2 848
Saalekreis	37	1 888	6 068	215	107	20 694	10 398
Salzlandkreis	25	1 334	4 138	145	32	21 786	6 869
Stendal	18	1 205	3 831	120	32	18 572	6 758
Wittenberg	22	870	2 341	97	64	10 801	8 103
Sachsen-Anhalt	308	17 131	54 052	1 849	608	203 109	76 702

1.4 Wertindex der Auftragseingänge (Jahr 2015 = 100)

Bauart/ Auftraggeber	2020	2021		Zu- bzw. Abnahme (-) um % April 2021 gegenüber	
	April	März	April	April 2020	März 2021
Hochbau	116,3	137,1	97,1	-16,5	-29,2
Wohnungsbau	92,8	160,4	100,3	8,1	-37,5
gewerblicher und industrieller Bau ¹	141,1	103,9	99,5	-29,5	-4,2
öffentlicher Hochbau	91,2	188,2	82,6	-9,4	-56,1
Tiefbau	137,8	198,7	154,3	12,0	-22,3
gewerblicher und industrieller Bau ²	101,9	165,4	118,2	16,0	-28,5
Straßenbau	196,1	213,9	187,7	-4,3	-12,2
sonstiger Tiefbau	99,9	236,6	163,7	63,9	-30,8
Insgesamt	129,5	174,9	132,2	2,1	-24,4

¹ einschließlich landwirt. Bau sowie Bau für Bahn/Post

² einschließlich Bau für Bahn/Post

1.5 Wertindex des Auftragsbestandes (Jahr 2015 = 100)

Bauart/ Auftraggeber	31.03.2020	31.12.2020	31.03.2021	Zu- bzw. Abnahme (-) um % 31.03.2021 gegenüber	
				31.03.2020	31.12.2020
Hochbau	146,3	111,6	123,4	-15,6	10,6
Wohnungsbau	159,8	117,4	136,6	-14,5	16,4
gewerblicher und industrieller Bau ¹	121,8	91,4	97,5	-19,9	6,7
öffentlicher Hochbau	178,4	148,5	159,5	-10,6	7,3
Tiefbau	177,1	203,4	228,1	28,8	12,1
gewerblicher und industrieller Bau ²	166,4	172,5	196,3	18,0	13,8
Straßenbau	201,1	183,4	219,5	9,2	19,7
sonstiger Tiefbau	164,2	271,4	284,1	73,0	4,7
Insgesamt	165,0	167,5	187,2	13,4	11,8

¹ einschließlich landwirt. Bau sowie Bau für Bahn/Post

² einschließlich Bau für Bahn/Post

1.6 Wertindex der Auftragseingänge (2015 = 100) - Fortschreibung

Jahr (MD) Monat	Insgesamt	Davon							
		Hochbau				Tiefbau			
		zu- sammen	davon			zu- sammen	davon		
			Wohnungs- bau	gew. u. ind. Bau ¹	öff. Bau		gew. u. ind. Bau ²	Straßen- bau	sonstiger Tiefbau
2011 Jahr	102,6	109,4	82,9	140,3	72,4	98,3	110,8	84,5	99,4
2012 Jahr	104,9	110,7	72,8	138,6	107,4	101,2	113,3	81,3	114,3
2013 Jahr	102,5	104,1	76,3	125,0	100,4	101,5	102,1	98,0	106,9
2014 Jahr	101,3	99,6	75,8	113,6	108,0	102,5	114,4	88,2	105,3
2015 Jahr	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
2016 Jahr	109,4	112,3	115,5	112,9	103,2	107,6	117,5	103,8	95,1
2017 Jahr	112,4	109,3	98,4	115,6	113,6	114,4	111,9	114,0	120,4
2018 Jahr	139,8	106,6	114,2	105,0	94,8	160,7	215,6	128,4	111,8
2019 Jahr	147,8	125,6	141,3	113,0	130,0	161,8	214,8	129,9	116,0
2020 Jahr	131,6	108,0	110,0	103,5	117,5	146,5	150,9	128,9	170,7
2018 April	111,5	94,7	112,5	89,7	71,2	122,0	137,4	139,1	59,1
Mai	161,6	134,6	109,7	151,8	135,6	178,6	187,5	177,1	163,5
Juni	178,4	110,1	128,5	103,9	88,9	221,4	278,7	228,6	93,1
Juli	136,1	98,8	84,8	98,7	129,1	159,6	193,0	139,3	131,0
August	151,2	115,3	121,5	119,8	88,0	173,7	232,2	131,4	136,2
September	167,8	133,1	165,4	122,1	96,9	189,5	258,5	130,2	162,9
Oktober	142,5	90,2	92,6	90,0	85,3	175,4	280,4	83,4	138,4
November	148,1	107,5	103,9	113,7	96,7	173,6	293,9	78,7	111,3
Dezember	162,3	112,3	142,9	86,8	124,2	193,8	336,7	91,6	99,9
2019 Januar	95,0	90,3	105,5	85,2	73,1	98,0	93,9	116,1	72,3
Februar	143,1	117,2	98,2	128,8	122,8	159,3	186,5	115,2	187,8
März	156,9	134,3	121,7	141,9	137,9	171,2	222,4	138,1	130,9
April	124,9	113,0	138,7	87,5	135,5	132,3	160,0	128,4	84,3
Mai	174,6	123,1	122,9	127,1	111,3	207,0	252,1	205,9	118,8
Juni	163,3	132,7	149,5	118,2	140,4	182,6	205,2	187,5	128,3
Juli	160,9	150,4	221,3	100,9	148,4	167,4	214,3	150,8	104,9
August	146,1	111,8	114,8	112,4	103,1	167,7	260,9	104,5	100,2
September	156,6	135,6	138,7	128,4	151,0	169,8	234,0	131,9	112,6
Oktober	147,8	124,5	147,6	125,6	70,9	162,4	205,0	134,6	129,5
November	137,5	129,2	185,2	101,6	92,2	142,8	219,9	82,9	101,1
Dezember	167,2	144,7	151,0	98,1	273,8	181,3	322,9	62,6	120,9
2020 Januar	87,6	84,1	82,4	78,0	106,3	89,9	121,2	63,1	77,4
Februar	105,5	108,5	120,3	104,1	96,4	103,6	120,2	93,3	89,5
März	154,4	138,9	129,4	113,2	238,0	164,1	161,6	169,5	159,0
April	129,5	116,3	92,8	141,1	91,2	137,8	101,9	196,1	99,9
Mai	117,9	83,3	79,3	93,9	59,6	139,7	128,5	160,5	122,8
Juni	150,6	131,2	139,5	115,9	160,0	162,8	152,8	169,7	169,7
Juli	158,5	98,4	100,1	92,4	113,2	196,3	255,8	139,4	184,1
August	101,5	87,3	98,5	78,9	88,5	110,5	114,9	107,8	106,9
September	130,7	131,0	131,3	125,6	146,8	130,5	156,5	123,5	91,6
Oktober	133,5	115,8	148,4	96,0	105,9	144,6	129,6	126,1	209,5
November	138,3	93,3	81,8	106,8	77,1	166,5	144,3	125,0	289,0
Dezember	171,6	108,0	116,3	95,8	127,3	211,5	222,9	72,6	449,5
2021 Januar	92,5	93,0	97,3	102,0	55,7	92,2	129,8	78,7	42,1
Februar	83,3	93,0	107,7	78,3	106,1	77,2	111,8	54,8	49,9
März	174,9	137,1	160,4	103,9	188,2	198,7	165,4	213,9	236,6
April	132,2	97,1	100,3	99,5	82,6	154,3	118,2	187,7	163,7
Veränderung gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum auf %									
2020 April	103,7	102,9	66,9	161,4	67,3	104,1	63,7	152,8	118,5
Mai	67,5	67,7	64,6	73,9	53,5	67,5	51,0	77,9	103,3
Juni	92,2	98,9	93,3	98,1	114,0	89,1	74,5	90,5	132,3
Juli	98,6	65,4	45,2	91,6	76,3	117,2	119,4	92,5	175,5
August	69,5	78,1	85,8	70,2	85,8	65,9	44,0	103,2	106,6
September	83,5	96,6	94,7	97,8	97,2	76,9	66,9	93,6	81,3
Oktober	90,3	93,0	100,5	76,4	149,3	89,1	63,2	93,7	161,9
November	100,5	72,3	44,2	105,1	83,6	116,6	65,6	150,8	285,7
Dezember	102,6	74,6	77,0	97,7	46,5	116,7	69,0	116,0	371,9
2021 Januar	105,5	110,5	118,1	130,8	52,4	102,5	107,1	124,6	54,4
Februar	79,0	85,7	89,6	75,2	110,1	74,5	92,9	58,8	55,8
März	113,3	98,7	123,9	91,7	79,1	121,0	102,3	126,2	148,8
April	102,1	83,5	108,1	70,5	90,6	112,0	116,0	95,7	163,9

¹ einschließlich landwirt. Bau sowie Bau für Bahn/Post² einschließlich Bau für Bahn/Post

Monatsbericht im Bauhauptgewerbe 2021

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Tätige Personen
Tätige Personen sind:

- tätige Inhaber und tätige Mitinhaber
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb tätig sind
- kaufmännische und technische Arbeitnehmer
- Poliere, Schachtmeister und Meister; Werkpoliere, Baumaschinen-Fachmeister, Vorarbeiter und Baumaschinen-Vorarbeiter; Maurer, Betonbauer, Zimmerer; übrige Fach-/Spezialfacharbeiter (Dachdecker, Isolierer, Maler usw.) und Baumaschinen-, Baugeräteleführer, Berufskraftfahrer, Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer, Werker/Maschinenwerker, Auszubildende, Umschüler, Anlernlinge und Praktikanten
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen (z. B. auch Vorstandsmitglieder, Direktoren, Volontäre, Heimarbeiter)
- Personen mit Altersteilzeitregelungen

Zu den tätigen Personen zählen auch:

- Erkrankte, Urlauber, im Mutterschutz oder Erziehungsurlaub befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist
- Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, geringfügig entlohnte Beschäftigte, Kurzarbeiter, Winterausfallgeldempfänger
- betriebseigene Reinigungskräfte

Nicht zu melden sind:

- Empfänger von Vorruhestandsgeld
- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr)
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 55 Stunden im Monat
- Leiharbeiter

2 Entgelte

Bei den Entgelten ist die Summe der **lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge** (Bar- und Sachbezüge) von den tätigen Personen im Baugewerbe einzutragen.

Diese Beträge sind

- **ohne** Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- **ohne** Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes,
- **ohne** Winterbeschäftigungs-Umlage,
- **ohne** Aufwendungen für die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung,
- **ohne** gezahltes Vorruhestandsgeld und

- **ohne** geleistete Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld ab der 101. witterungsbedingten Ausfallstunde, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz)

anzugeben.

Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind.

Einzubeziehen sind auch Zahlungen für eine Beschäftigung, die nur wegen Unterschreitung der Steuerpflichtgrenzen steuerfrei sind.

3 Art der Bauten und Auftraggeber

Die Merkmale „**Auftragseingang**“, „**Geleistete Arbeitsstunden**“ sowie „**Baugewerblicher Umsatz**“ sind nach der Art der zu errichtenden Bauten aufzuteilen. Maßgebend für die Zuordnung ist die **überwiegende Zweckbestimmung** des zu errichtenden Bauwerkes. Grundsätzlich ist bei der Zuordnung vom Bauvorhaben (= Endbauwerk) auszugehen. Das Bauvorhaben ist dabei nicht in einzelne Bauvorgänge zu unterteilen. Zu den Rohbauarbeiten eines Hochhauses zählen daher z. B. Erd-, Entwässerungs-, Kanal-, Maurer-, Beton- und Stahlbeton- sowie Dachdeckungsarbeiten.

Bei Großprojekten, die an mehrere Baubetriebe als Teillose vergeben werden, sind **alle Teilaufträge der selben Bauart** zuzuordnen. Bei der Errichtung eines Kraftwerkes werden die Erdbewegungsarbeiten und das Errichten der Baukonstruktion getrennt vergeben. Auch die Erdbewegungsarbeiten sind hier der „**Endbauart**“ = „**Gewerblicher Hochbau**“ zuzuordnen. Bei Abbrucharbeiten sind die Angaben nach Möglichkeit derjenigen Bauart zuzuordnen, der das neu zu erstellende Bauwerk angehört.

Tritt eine Baufirma als **Subunternehmer** auf, d. h. erhält sie von einer anderen Baufirma einen Bauauftrag, der für einen Dritten als Bauherrn ausgeführt wird, dann sind die Angaben nach Möglichkeit der zutreffenden „**Endbauart**“ zuzuordnen. Nur in den Fällen, in denen dem Subunternehmer nicht bekannt ist, in welche Auftraggebergruppe das Bauwerk einzuordnen ist und in denen auch nicht vom Bauwerk auf den Bauherrn geschlossen werden kann, soll die Zuordnung zur Auftraggebergruppe „**Gewerblicher und industrieller Bau**“ erfolgen. Ein Gebäude, das von einer Bauträgergesellschaft in Auftrag gegeben wurde, ist demjenigen Auftraggeber zuzuordnen, dessen Aufgabenbereich es endgültig dienen wird.

Die Bauwerke werden üblicherweise nach **Hochbauten** und **Tiefbauten** untergliedert:

Hochbauten sind Bauwerke, die sich im Allgemeinen wesentlich über die Erdoberfläche erheben. Sie lassen sich in Gebäude (Wohngebäude/Nichtwohngebäude) und sonstige Hochbauten (Unterkünfte, behelfsmäßige Nichtwohnbauten) untergliedern.

Als Gebäude gelten selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt

sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Auf die Umschließung durch Wände kommt es nicht an, die Überdachung allein ist ausreichend. Gebäude sind auch selbstständig benutzbare, unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Hierzu zählen z. B. unterirdische Ladenzentren, Krankenhäuser, Produktionsstätten, Tiefgaragen sowie Schutzraumtiefbunker.

Tiefbauten sind Bauwerke, die sich nicht oder im Allgemeinen sehr wenig über die Erdoberfläche erheben. Hierzu zählen Straßenbauten und übrige Tiefbauten (z. B. Tiefbauten, die dem Schienenverkehr dienen, Tunnel, Brücken, Start- und Landebahnen, Sportplätze, Freibäder u. Ä.). Hierzu zählen auch die folgenden Bauwerke, die nach ihrer bautechnischen Gestaltung eigentlich Hochbauten sind: Hochbahnkonstruktionen, oberirdische Rohrleitungen (soweit nicht Teile von Produktionsanlagen), Fernmelde-, Radar-, Fernsehantennen, Freileitungen, Freileitungsmasten und Verkehrssignalanlagen.

Für die einzelnen im Fragebogen aufgeführten Bauarten gilt Folgendes:

Wohnungsbau

Zum Wohnungsbau zählen alle Bauten – auch Wohnheime – deren Gesamtnutzfläche zu mindestens 50 % Wohnbedürfnissen dient, und zwar unabhängig davon, wer sie in Auftrag gegeben hat. Erstreckt sich ein Auftrag auf ein Wohngebäude mit einzelnen Räumen, die nicht dem Wohnzweck dienen, also z. B. auf Geschäftsräume, so rechnet das gesamte Gebäude zum Wohnbau. Ebenso ist der Umbau oder Ausbau bisher anderweitig genutzter Gebäude oder Räume zu Wohnungen dem Wohnungsbau zugeordnet. Werden dagegen nachträglich etwa Geschäftsräume in einem Wohnkomplex eingebaut oder Wohnungen in Geschäftsräume umgebaut, so handelt es sich um einen gewerblichen Bau.

Auch Wohnungen, die im Auftrag von Bund, Ländern und Gemeinden, Sozialversicherung und sonstigen öffentlichen Auftraggebern, ferner von Kirchen, Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften, Parteien, dem Roten Kreuz und ähnlichen Organisationen sowie von Bahn (Deutsche Bahn AG) und Post (Post AG, Postbank AG, Telekom AG) errichtet werden, zählen zum Wohnungsbau.

Gewerblicher und industrieller Bau, landwirtschaftlicher Bau

Hierzu gehören alle überwiegend gewerblichen Zwecken dienenden Bauten, die von Unternehmen bzw. Betrieben der privaten Wirtschaft (freie Berufe, Industrie, Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen, Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe, Bahn, Post) sowie von Unternehmen im Eigentum von Gebietskörperschaften in Auftrag gegeben werden. Der Bau von Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken stellt ebenfalls einen gewerblichen Bau dar, auch wenn es sich um einen Versorgungsbetrieb öffentlich-rechtlicher Körperschaften handelt. Wohnungsbauten, Straßenbauten für diese Auftraggeber sind nicht hier, sondern den Sammelpositionen Wohnungsbau und Straßenbau zuzuordnen.

Bauvorhaben, die im Auftrag von Leasingunternehmen oder anderen privaten Auftraggebern ausgeführt werden, sind dem gewerblichen Hoch- und Tiefbau zuzuordnen.

Hoch- und Tiefbauprojekte, denen ein Public-Private-Partnership (PPP) zu Grunde liegt, sind den Kategorien Öffentlicher Hochbau bzw. Öffentlicher Tiefbau zuzuordnen. PPP-Straßenbauprojekte sind bei der Kategorie Straßenbau nachzuweisen.

Zum landwirtschaftlichen Bau zählen Hoch- und Tiefbauten, die überwiegend landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen, Gärtnerei- oder Fischereizwecken dienen, unabhängig vom Auftraggeber. Hierzu zählen Ställe, Scheunen, Silos, Speicher, Garagen für landwirtschaftliche Fahrzeuge u. v. m., ferner Entwässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten, die besonders der Intensivierung der Landwirtschaft dienen. Kombinierte Gebäude mit Wohnung, Stallung und Scheune sind landwirtschaftliche Gebäude, es sei denn, flächenmäßig überwiegt der Wohnanteil. Bei getrennter Bauweise sind Stallung und Scheune als landwirtschaftliche Bauten zu melden.

Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts und Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu gehören alle Hoch- und Tiefbauten, die im Auftrag von Bund, Ländern, Gemeinden, Zweckverbänden, von Trägern der Sozialversicherung (Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie von Organisationen ohne Erwerbszweck durchgeführt werden.

Beim Hochbau erfolgt ein getrennter Nachweis nach:

- Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Bauten für Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

4 Auftragseingang

Als Auftragseingang aus dem Inland gelten die im abgelaufenen Kalendermonat eingegangenen und vom Betrieb **fest akzeptierten** (angenommenen) **Baufträge**. Aufträge, die nicht angenommen wurden oder ohne feste Zusage für die Ausführung unverbindlich für später vorgeplant wurden, sind hier nicht zu berücksichtigen.

Wie beim Umsatz sind auch bei den Auftragseingängen die Summen der Werte neu akzeptierter Aufträge für Bauleistungen entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen **ohne** Umsatz-(Mehrwert-)steuer einzutragen.

Um zu erreichen, dass jeder Auftrag nur einmal erfasst wird und keine Doppelzählungen erfolgen, dürfen die Auftragseingänge nur von der Firma, die den Bauauftrag ausführt, gemeldet werden. Demnach sind solche Teile von Bauaufträgen, bei denen bereits zum Zeitpunkt des Auftragseingangs feststeht, dass sie an eine andere Baufirma als Unterauftrag weiter gegeben werden, nicht in die eigene Meldung einzubeziehen.

5 Geleistete Arbeitsstunden

Als Arbeitsstunden sind alle auf Baustellen, Bauhöfen und in Werkstätten in Deutschland tatsächlich geleisteten Stunden zu melden, gleichgültig, ob sie von gewerblichen Arbeitnehmern, Polierern, Schachtmeistern und Meistern, Inhabern, Familienangehörigen oder Auszubildenden geleistet werden.

Etwa geleistete Mehr-, Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden sind in die Meldung einzubeziehen. Abgerechnete, aber nicht geleistete Stunden sind abzusetzen. Die geleisteten Arbeitsstunden von mithelfenden Familienangehörigen werden einbezogen, sofern diese monatlich mindestens 55 Stunden im Unternehmen bzw. Betrieb tätig sind.

Nicht einzubeziehen sind die für Bürotätigkeiten geleisteten Arbeitsstunden und die Berufsschulstunden der Auszubildenden.

6 Baugewerblicher Umsatz

Als **Baugewerblicher Umsatz** sind anzugeben:

- die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren (steuerpflichtige und steuerfreie) Beträge für Bauleistungen im Bundesgebiet,
- einschließlich Umsätze aus eigener Subunternehmer-tätigkeit,
- einschließlich einbehaltene Teilleistungen aus der Vergabe an Subunternehmer,
- und den (nicht steuerbaren) Leistungen, die innerhalb eines Konzerns erbracht werden.
- Der auf Arbeitsgemeinschaften (Argen) entfallende baugewerbliche Umsatz der beteiligten Betriebe ist hinzuzurechnen; die Argen melden nicht selbstständig.
- Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gemäß § 13 Umsatzsteuergesetz. Die Einbeziehung erfolgt bei Vereinnahmung.

Die Umsätze sind – falls nicht aus der Buchhaltung ersichtlich, durch sorgfältige Schätzung – nach Bauarten aufzuteilen. Beträge unter 500 Euro sind der Bauart zuzuschlagen, die überwiegt.

Nicht einzubeziehen sind:

- Umsätze, die an einen Subunternehmer als Unterauftrag weitergegeben wurden.
- Die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen).

7 Sonstiger Umsatz

Zusätzlich zu den Umsätzen für Bauleistungen sind die Umsätze aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen sowie die Umsätze aus Handelsware und aus sonstigen nicht-industriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten anzugeben.

Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen

Umsatz (Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen) – **ohne Umsatzsteuer** – aus allen im Rahmen einer sonstigen Produktionstätigkeit des Betriebes entstandenen Erzeugnissen (Baustoffe, Betonwaren, Kies, Zimmerei-erzeugnisse, sonstige Produkte usw.), soweit nicht in der eigenen Bauleistung abgerechnet, ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang sowie Umsatz aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen wie Gerätereparaturen für Dritte.

Einzubeziehen sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen) sowie Retouren.

Als **Umsatz aus Handelsware** gilt der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden.

Zum **Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Dienstleistungen** zählen im Wesentlichen:

- Umsätze aus Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Leasing)
- Erlöse aus Wohnungsvermietung von betrieblich und nichtbetrieblich genutzten Wohngebäuden, jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung
- Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Gutachtertätigkeiten
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen, Provisionseinnahmen
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte (Lohnfahrten)
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. aus einer vom Betrieb auf eigene Rechnung betriebenen Kantine)

Einzubeziehen sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen), Retouren sowie die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

Monatsbericht im Bauhauptgewerbe 2021

MBB

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 31 - Sachgebiet Baugewerbe
Merseburger Straße 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt - Postfach 20 11 56 - 06012 Halle (Saale)

**Rücksendung bitte bis 10 Tage nach Ende
des Berichtsmonats**

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:

Tel.: (0345) 2318-327/336

Telefax: (0345) 2318-932

E-Mail: baugewerbe@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** in der separaten Unterlage.

Identnummer (Betrieb)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgenden Hinweis:

Die Anteile an Argen sind für alle Merkmale einzubeziehen.

A Berichtsmonat und Berichtsjahr

i Für **Juni** ist bitte das Formular

Ergänzungserhebung zu verwenden.

Monat Jahr

B Tätige Personen am Ende des Berichtsmonats 1

Anzahl

1 **Gesamtzahl der tätigen Personen im Baugewerbe**
(einschließlich kaufmännische und technische Arbeitnehmer) ...

2 **Überwiegend in anderen Bereichen des Betriebes**
tätige Personen (z. B. Handel, Dienstleistung)

3 **Gesamtzahl der tätigen Personen im Betrieb**
= Summe B1 + B2

C Entgelte im Berichtsmonat 2

Volle Euro

1 **Bruttoentgeltsumme der tätigen Personen im Baugewerbe**
(einschließlich Vergütung für Auszubildende)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Dezernat 31 - Sachgebiet Baugewerbe
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

D Auftragseingänge aus dem Inland, geleistete Arbeitsstunden sowie Inlandsumsatz (ohne Umsatzsteuer) im Berichtsmonat

Identnummer (Betrieb)

i Es ist nur die Eigenleistung (ohne an Subunternehmer vergebene Aufträge) einschließlich Argen-Anteile anzugeben.

Art der Bauten und Auftraggeber 3	Auftragseingang 4	Geleistete Arbeitsstunden auf Baustellen und Bauhöfen 5	Inlandsumsatz 6
	Volle Euro	Volle Stunden	Volle Euro
1 Wohnungsbau (unabhängig vom Auftraggeber)	_____	_____	_____
2 Gewerblicher und industrieller Hochbau, landwirtschaftlicher Bau	_____	_____	_____
3 Hochbauten für Organisationen ohne Erwerbszweck (Kirchen, Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Parteien, DRK und andere)	_____	_____	_____
4 Hochbauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, sonstige öffentliche Auftraggeber)	_____	_____	_____
5 Gewerblicher und industrieller Tiefbau – ohne Straßenbau –	_____	_____	_____
6 Straßenbau (unabhängig vom Auftraggeber)	_____	_____	_____
7 Sonstiger Tiefbau, einschließlich Brückenbau – ohne Straßenbau – für Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für Organisationen ohne Erwerbszweck	_____	_____	_____
8 Insgesamt im Baugewerbe	_____	_____	_____
9 Sonstiger Umsatz			_____ 7
10 Gesamtumsatz im Berichtsmonat = Summe D8 + D9			_____

Monatsbericht im Bauhauptgewerbe 2021

MBB

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Das Bauhauptgewerbe umfasst die Gruppen 41.2 „Bau von Gebäuden“, 42.1 „Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken“, 42.2 „Leitungstiefbau und Kläranlagenbau“, 42.9 „Sonstiger Tiefbau“, 43.1 „Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten“ und 43.9 „Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Der Monatsbericht im Bauhauptgewerbe ist eine Teilerhebung. Sie wird bei den Baubetrieben von höchstens 15 000 Unternehmen des Bauhauptgewerbes sowie bei Baubetrieben der anderen Unternehmen – jeweils ohne ausbaugewerbliche Betriebe und Bauträger – monatlich durchgeführt. Grundsätzlich werden hierbei alle Betriebe des Bauhauptgewerbes von Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen – maßgebend ist dabei die Beschäftigtenzahl Ende Juni des vorausgegangenen Berichtsjahres – erfasst. Die Berichtspflicht besteht für das gesamte Kalenderjahr 2021. Die Erhebung dient der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage dieses Wirtschaftszweiges. Darüber hinaus wird sie unter anderem zur Berechnung der Produktionsindizes im Baugewerbe, der Bauinvestition und der Auftragseingangsindizes verwendet. Die Erhebung stellt damit unverzichtbare Unterlagen für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände, den Kammern sowie auch dem Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns. Darüber hinaus können die Ergebnisse auch für Sie unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklung in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Buchstabe A Ziffer I ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen der Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebserröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adressen der Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Beachten Sie folgende Hinweise:

Einhaltung der Termine, Schätzungen

Der Wert der Erhebungen hängt wesentlich von ihrer Aktualität ab. Da die Berichte der Betriebe innerhalb bestimmter Fristen geprüft, signiert, erfasst und aufbereitet werden müssen, sind die vorgesehenen Einsendetermine unbedingt einzuhalten. Angaben, die zum Meldetermin noch nicht vorliegen, sind auf Grund der eingetretenen betrieblichen Entwicklung nach bestem Wissen zu schätzen und mit einem Hinweis im Feld Bemerkungen kenntlich zu machen.

Keineswegs sollen die bereits für den Vormonat gemeldeten Daten übernommen werden. Rechtzeitig vorliegende sorgfältige Schätzungen sind für die Statistik wertvoller als verspätet eintreffende, auf den Euro genaue Angaben.

Bei nachträglichen Berichtigungen einer Monatsmeldung ist der Monat anzugeben, auf den sie sich beziehen. Berichtigungen dürfen keinesfalls dadurch vorgenommen werden, dass der Differenzbetrag mit dem Ergebnis eines späteren Monats saldiert wird.

Zur Vermeidung von Rückfragen wird gebeten, auffällige Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vormonat durch kurze Hinweise (z. B. auf Kurzarbeit, Ausfalltage, Betriebsferien, Streiks, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage usw.) zu erläutern.

Abgrenzung des Berichtskreises

Zum **Bauhauptgewerbe** werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Hochbauten im Rohbau zu errichten, Tiefbauvorhaben auszuführen oder bestimmte Spezialbauarbeiten vorzunehmen. Dazu rechnen auch die Renovierung, Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Hoch-, Tief- und Spezialbauten sowie das Abbrechen, Sprengen und Enttrümmern und weitere vorbereitende Baustellenarbeiten. Maßgebend für die Zuordnung zum Bauhauptgewerbe ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“.

Der Monatsbericht im Bauhauptgewerbe umfasst die bauhauptgewerblichen **Betriebe** von Unternehmen des Bauhauptgewerbes und von Unternehmen anderer Wirtschaftsbereiche. Die Meldung ist grundsätzlich für den Betrieb (einschließlich der zugehörigen Argen-Anteile), nicht für das Unternehmen abzugeben. Auskunftsberechtigte Stelle ist die erhebende Stelle des Landes, in dem der Betrieb liegt.

Erfasst und nachgewiesen werden im Einzelnen:

- Einbetriebsunternehmen (das sind Unternehmen, die nur aus **einer** örtlichen Einheit bestehen) des Bauhauptgewerbes
- örtliche Einheiten (in der Regel nicht Baustellen) mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen des Bauhauptgewerbes gehören
- örtliche Einheiten mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen mit Schwerpunkt im übrigen Produzierenden Gewerbe oder in sonstigen Wirtschaftszweigen gehören, sofern sie Bauleistungen für den Markt erbringen
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Bauhauptgewerbes

Nicht als Betrieb zählen:

- örtlich getrennte reine Hilfsbetriebe ohne bauhauptgewerbliche Tätigkeit (Ziegelei, Sägewerk, Kiesgrube); wenn diese örtlichen Einheiten mit Schwerpunkt im Bergbau oder im Verarbeitenden Gewerbe tätig sind, werden sie im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe als Betriebe erfasst
- Verkaufsbüros ohne bauhauptgewerbliche Tätigkeit
- örtlich getrennte Abteilungen, die Dienstleistungstätigkeiten einschließlich Wohnungsvermietung ausüben
- reine Handelsabteilungen (soweit vom Vertrieb eigener Erzeugnisse trennbar); Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten, und sonstige Abteilungen, die Dienstleistungen, wie etwa Vermietung und Verpachtung betrieblicher Anlagen, Wohnungsvermietung und Leasing, erbringen

Erhoben werden nur die im Baugewerbe tätigen Bereiche der Betriebe mit ihrer inländischen Bautätigkeit.

Ausnahme: Die tätigen Personen und die Umsätze sind auch für die anderen Bereiche (z. B. Handel, Dienstleistungen) zu melden.

Hinweise zur Einbeziehung von Arbeitsgemeinschaften

Ist der Baubetrieb an Argen beteiligt, so sind von diesem Betrieb **alle erfragten Merkmale** wie für einen normalen Baubetrieb zu melden, also **einschließlich der zugehörigen Argen-Anteile**.

Die **Arge meldet grundsätzlich nicht selbst**, um Doppelzählungen zu vermeiden. Bei den einzelnen Merkmalen sind folgende Angaben in der Berichterstattung des Betriebes anzuzeigen.

Tätige Personen:

- Personal, das von einer Arge selbst eingestellt wurde, sowie das von den Arge-Partnern an die Arge abgestellte Personal ist in die Monatsberichterstattung der Partner einzubeziehen.

Entgeltsummen:

- Effektiv gezahlte Entgeltsummen an die tätigen Personen einer Arge. Dies ist unabhängig davon zu sehen, ob die Entlohnung von einer Arge oder von Partnerfirmen erfolgt.

Auftragseingänge:

- Eingegangene fest akzeptierte Bauaufträge

Arbeitsstunden:

- Geleistete Arbeitsstunden der tätigen Personen einer Arge

Umsätze:

- Steuerbare Umsätze bei Arge-Partnern (z. B. berechnete Entgelte für an die Arge abgestelltes Personal) in Verbindung mit einer Arge sind in die Monatsberichterstattung einzubeziehen.
- Vertraglich festgelegte Ergebnisanteile für Partnerleistungen (Gesellschafterbeiträge) sind keine steuerbaren Umsätze, daher keine Berücksichtigung in der Umsatzmeldung.
- Steuerbare und damit meldepflichtige Umsätze bei den Arge-Partnern: Leistungen der Arge-Partner gegenüber der Arge. Diese dürfen nicht durch den Ergebnisanteil abgegolten sein. Die Abgeltung muss in diesem Fall durch Vorab- oder zusätzliche Vergütung der Arge nach erbrachter Leistung besonders erfolgen.
- Erträge aus Schlussabrechnungen von Argen (z. B. Erlöse aus Geräteverkauf) sind kein baugewerblicher Umsatz.

FÜR IHRE UNTERNEHMEN

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Juni 2021 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 06/2021	5,50
4 S 036	S	7. Regionalisierte Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt 2019 - 2035 Annahmen und Ergebnisse	9,00
4 S 0 39	S	7. Regionalisierte Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt 2019 - 2035 Annahmen und Ergebnisse - Kurzfassung	2,50
3 A 1 02	A I j-20	Bevölkerung der Gemeinden Stand: 31.12.2020	4,50
3 A 1 04	A I j-20	Bevölkerung nach Alter und Geschlecht Stand: 31.12.2020	4,50
3 A 1 11	A I unreg.	7. Regionalisierte Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt 2019 - 2035	14,50
3 A 1 19	A I j20	Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht Stand: 31.12.2020: Gemeinden	14,50
3 A 6 03	A VI j/20	Erwerbstätige am Arbeitsort und Arbeitsvolumen nach Wirtschaftszweigen 1991 - 2020, I/2008 - IV/2020 Stand: August 2020/Februar 2021	8,00
3 A 6 06	A VI j/20	Pendlerströme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Stichtag: 30.06.2020	3,00
3 B 1 01	B I j/20	Allgemeinbildende Schulen: Schuljahresanfangsstatistik Schuljahr 2020/21	9,50
3 C 3 10	C III j/20	Viehbestände: Rinder, Schweine, Schafe Stand: 3. November 2020, endgültige Ergebnisse	3,00
3 D 3 01	D III j/20	Insolvenzverfahren Jahr 2020	4,50
3 E 1 02	E I m-03/21	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden März 2021: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 09	E I vj-04/20	Produktion ausgewählter Erzeugnisse IV. Quartal 2020, Jahr 2020	3,00
3 E 2 01	E II m-03/21	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe März 2021	2,50
3 F 2 02	F II j/20	Baugenehmigungen und Bauüberhand im Wohn- und Nichtwohnbau Jahr 2020	3,50
3 G 4 01	G IV m-01/21	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Januar 2021, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H II 01	H II m-11/20	Binnenschifffahrt November 2020	4,00
3 H II 01	H II m-12/20	Binnenschifffahrt Dezember 2020	4,00
3 L 2 01	L II vj-01/21	Gemeindefinanzen: Einzahlungen und Auszahlungen Kassenstatistik 01.01.2021 - 31.03.2021; Schuldenstatistik 31.03.2021	15,50
3 L 3 02	L III j/20	Personal im öffentlichen Dienst Stand: 30.06.2020	7,00

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de> zur Verfügung. Bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“.



Bestellnummer: 3E201

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



E II
m-4/21